

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 23. August 2010 – Nr. 27

Bekanntmachung der
Neufassung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)

vom 20. August 2010

**Bekanntmachung der
Neufassung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)**

vom 20. August 2010

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der vom 1. September 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 20) sowie
- der Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 16. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 23)

ergibt.

Lemgo, den 20. August 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
In Vertretung

Prof. Dr. F.-J. Villmer

**Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 20. August 2010

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang,
Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache,
Prüfungen bei den Partnerhochschulen
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und
Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und
ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 a Studierende in besonderen Situationen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Präsentation
- § 19 Ausarbeitung
- § 19 a Ausarbeitung mit Kolloquium

III. Masterprüfung

- § 20 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 21 Schriftlicher Teil der Masterarbeit
- § 22 Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 24 Abgabe und Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Note und Credits der Masterarbeit
- § 27 Ergebnis der Masterprüfung,
Veröffentlichung des schriftlichen Teils der Masterarbeit
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 29 Diploma Supplement
- § 30 Masterurkunde
- § 31 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology

Anlage 2 Notenumrechnungstabellen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „Information Technology“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL). Der Studiengang wird in Kooperation mit den Partnerhochschulen, der Halmstad University, Halmstad, Schweden (HU), der Aalborg University, Esbjerg, Dänemark (AUE) und der Wroclaw University of Technology, Polen (WRUT) durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen technischer, wirtschaftlicher und methodischer Art erwerben und dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbständig und verantwortlich zu lösen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3 Mastergrad

(1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule, an der die Masterarbeit erbracht wurde, ihren akademischen Grad. Für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist dies der akademische Grad

"Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“.

(2) Die akademischen Grade, die von den Partnerhochschulen verliehen werden, richten sich nach den Bestimmungen der Partnerhochschulen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation,
2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem der Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Informatik oder Mechatronik. In Ausnahme-

fällen kann auch der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem anderen Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil vergleichbare Inhalte der genannten Studiengänge umfasst, akzeptiert werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch einen der folgenden Tests, soweit im Folgenden angegeben, mit der genannten Mindestpunktzahl/dem genannten Mindestergebnis:

- TOEFL 550,
- TOEFL computerbased 213,
- IELTS 5.5,
- TWE 4.5,
- TOEIC 750,
- Cambridge CPE/CAE pass

oder einen gleichwertigen Nachweis (z. B. auch native speaker oder erfolgreiche Absolvierung eines englischsprachigen Studiengangs).

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei den Partnerhochschulen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Es sind insgesamt 120 Credits zu erwerben.
- (3) Der Studienverlauf sieht folgende Studienorte vor:

Semester	Studienorte
1. Sem.	HU, Halmstad (Schweden) oder WRUT, Wroclaw (Polen)
2. Sem.	HS OWL, HU, Halmstadt
3. Sem.	AUE, Esbjerg (Dänemark) / WRUT, Wroclaw (Polen) / HS OWL
4. Sem.	HU, Halmstad / HS OWL / AUE, Esbjerg / WRUT, Wroclaw

Es muss dabei in den ersten drei Semestern an mindestens zwei verschiedenen Studienorten studiert werden, davon mindestens ein Fachsemester an der HS OWL.

- (4) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang Information Technology werden an allen Studienorten in englischer Sprache durchgeführt; die Partnerhochschulen können Ausnahmen vorsehen.

- (5) Für die an den Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungen (Anlage, erstes, zweites bzw. drittes Semester) sowie für die Erbringung des abschließenden Prüfungsteils (Masterarbeit) an einer der Partnerhochschulen gelten die Bestimmungen der Partnerhochschulen. Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschulen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit (Thesis) als abschließendem Prüfungsteil, der aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium) besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt des schriftlichen Teils der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit) soll in der Regel vor Beginn des vierten Studienseesters erfolgen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen: Der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und seiner Vertretung beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen ist ein studentisches Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen will.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine englische Übersetzung ist beizufügen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach zwei Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll Studierenden spätestens nach vier Wochen mitgeteilt werden.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

(8) Die Noten der Partnerhochschulen werden nach Maßgabe der Anlage 2 umgerechnet; für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Teile der Masterprüfung, die mindestens mit ausreichend bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.
- (3) Ein nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender schriftlicher Teil der Masterarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchszahl für den schriftlichen Teil der Masterarbeit wird ein Fehlversuch in dem schriftlichen Teil einer Masterarbeit im gleichen Studiengang an den Partnerhochschulen mitgezählt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt, eine englische Übersetzung ist beizufügen.
- (3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine englische Übersetzung ist beizufügen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 19 a festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens sechs Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen (§ 4) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Masterstudiengang Information Technology
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer werden mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung

- gemäß §§ 16 und 17 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin,
- gemäß §§ 18, 19 und 19 a kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung

ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16 Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufga-

benstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen

(3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(4) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen; § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 a Ausarbeitung mit Kolloquium im Fach Project Work

(1) Im Fach „Project Work“ kann die Prüfung auch in Form von „Ausarbeitung mit Kolloquium“ erfolgen. Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wo-

chen. § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines Kolloquiums.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) § 16 Abs. 3 gilt für die Ausarbeitung entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Das Kolloquium dauert 20 Minuten je Prüfling, im Übrigen gilt für das Kolloquium § 17 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Kolloquium in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Ausarbeitung bewerten auch das Kolloquium; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Ausarbeitung und Kolloquium werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Ausarbeitung und das Kolloquium unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Ausarbeitung	dreifach
Kolloquium	einfach.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Ausarbeitung und das Kolloquium gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der Ausarbeitung und des Kolloquiums sowie die Fachnote sind den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.

III. Masterprüfung

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

In dem Masterstudiengang Information Technology sind - nach Maßgabe der Anlage 1 - in den aus der Anlage 1, erstes Semester, ersichtlichen Fächern bei der HU bzw. der WRUT, in den aus der Anlage 1, zweites Semester, ersichtlichen Fächern bei der

HS OWL bzw. der HU sowie in den aus der Anlage 1, drittes Semester, ersichtlichen Fächern bei der AUE, der WRUT bzw. der HS OWL in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang Credits durch Prüfungen zu erwerben. Dabei sind die Prüfungsleistungen in mindestens einem der ersten drei Fachsemester in Fächern der HS OWL zu erbringen.

§ 21

Schriftlicher Teil der Masterarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der schriftliche Teil der Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung der Lösung.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für den schriftlichen Teil der Masterarbeit erhält.

(5) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (zwei Personen) zugelassen werden.

§ 22

Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit

(1) Zum schriftlichen Teil der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt, und
2. nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 und der Anlage 1
 - während der ersten drei Fachsemester an mindestens zwei verschiedenen Studienorten studiert hat, davon mindestens ein Fachsemester an der HS OWL,
 - in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder an der WRUT 30 Credits,
 - in Prüfungen des zweiten Fachsemesters an der HS OWL oder an der HU 30 Credits und

- in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE, der WRUT oder der HS OWL mindestens 24 Credits erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht bestanden" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit

(1) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit wird von der den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur

Bearbeitung des schriftlichen Teils der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der erstmaligen Anfertigung des schriftlichen Teils seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 24

Abgabe und Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt er gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll den schriftlichen Teil der Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gemäß § 10 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung des schriftlichen Teils der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gemäß § 10 Abs. 3 gebildet. Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 25

Kolloquium

(1) Das Kolloquium (mündlicher Teil der Masterarbeit) ergänzt den schriftlichen Teil der Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich und beginnt mit einer Präsentation der Ergebnisse des schriftlichen Teils

der Masterarbeit. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 Abs. 1 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE, der WRUT oder der HS OWL 30 Credits erworben wurden und
3. der schriftliche Teil der Masterarbeit mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zum schriftlichen Teil der Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für den schriftlichen Teil der Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 35 Minuten; davon entfallen auf den Präsentationsteil etwa 20 Minuten je Prüfling. Fragen sind nur von den Prüfenden zulässig. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(4) Rechte Dritter (z. B. vertrauliche Firmeninterna) sind zu wahren.

§ 26

Note und Credits der Masterarbeit

(1) Die Note der Masterarbeit wird aus dem gewichteten Mittel der rechnerischen Werte der Einzelnoten des schriftlichen Teils der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Gewichte zu Grunde gelegt:

schriftlicher Teil der Masterarbeit
Kolloquium

dreifach
einfach.

(2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung, Veröffentlichung des schriftlichen Teils der Masterarbeit

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe der Anlage 1 in Prüfungen des ersten Fachsemesters an der HU oder der WRUT 30 Credits, in Prüfungen des zweiten Fachsemesters an der HS OWL oder der HU 30 Credits, in Prüfungen des dritten Fachsemesters an der AUE, der WRUT oder der HS OWL 30 Credits und durch die Masterarbeit 30 Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des ersten Fachsemesters an der HU bzw. WRUT endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,
- b) die Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des zweiten Fachsemesters an der HU endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht bzw. die Prüfung in einem an der HS OWL aus der Anlage 1 ersichtlichen Wahlpflichtfach des zweiten Fachsemesters endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht oder die Prüfung in dem Fach „Innovation and Development Strategies (IDS)“ endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt,
- c) die Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des dritten Fachsemesters an der HS OWL endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt bzw. eine Prüfung in einem aus der Anlage 1 ersichtlichen Fach des dritten Fachsemesters an der AUE oder an der WRUT endgültig nicht bestanden ist und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht,
- d) der schriftliche Teil der Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

Im Fall des Buchstaben a) und soweit im Fall der Buchstaben b), c) und d) Prüfungsversuche an der HU, der AUE oder der WRUT unternommen worden sind, obliegt der jeweiligen Partnerhochschule die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen wird dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL von der Partnerhochschule schriftlich mitgeteilt. Sofern im Fall der Buchstaben b), c) und d) Prüfungsversuche an der HS OWL unternommen wurden, obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss der HS OWL die Feststellung des endgültigen

Nichtbestehens und wird den Prüfungsorganen der Partnerhochschulen schriftlich mitgeteilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine englische Übersetzung ist beizufügen. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

(4) Jeder Prüfling, der an der HS OWL die Masterarbeit bestanden hat, hat der HS OWL ein Exemplar der schriftlichen Masterarbeit auf CD-ROM zwecks Aufnahme in die digitale Hochschulbibliothek und Veröffentlichung in der Hochschulbibliothek zu überlassen; zwecks Veröffentlichung in der Hochschulbibliothek dürfen Kopien der Dateien gezogen werden und Speicherungen vorgenommen werden. Vertrauliche Teile der jeweiligen Masterarbeit sind davon ausgenommen. Zum Zwecke der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung können die Prüfungsorgane aller Partnerhochschulen Kopien der Beurteilungen der bestandenen Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums erhalten.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Die HS OWL stellt nur Zeugnisse für die Studierenden aus, die die Masterarbeit an der HS OWL bestanden haben.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Ausfertigung in deutscher Sprache erstellt. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit den Partnerhochschulen, an denen der Prüfling Prüfungsleistungen erbracht hat, ist hinzuweisen. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen und das Thema und die Note des Project Work, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die Erbringungsorte der Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der HS OWL unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 4 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

(7) Die Aushändigung des Zeugnisses kann von der Erfüllung der Pflichten des Prüflings nach § 27 Abs. 4 abhängig gemacht werden.

§ 29 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 30 Masterurkunde

(1) Spätestens mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der HU, der AUE und der WRUT ist hinzuweisen. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Ausfertigung in deutscher Sprache erstellt.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

(3) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 31 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Masterstudiengangs Information Technology keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahmescheine, erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Information Technology. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Information Technology. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Information Technology.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen*

§ 34 **

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

* Die Übergangsbestimmungen der Satzung zur Änderung der MPO Information Technology vom 16. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 23) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort Art. II Abs. 3 und 4).

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der MPO Information Technology in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 20) ergeben sich aus dieser MPO. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der MPO Information Technology vom 16. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 23) ergeben sich aus dieser Änderungssatzung (dort Art. II Abs. 1).

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Information Technology

Erstes Semester

Halmstadt - HU (September – Januar)				Wroclaw - WRUT (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR	Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Algorithms and Data Structures		7,5		Advanced Algorithms and Data Structures		6
	Signal Analysis and Representation		7,5		Theory of Information and Signals		6
	Multivariable Calculus ¹⁾		7,5		System Modelling and Analysis		6
	Random Processes ¹⁾		7,5		Advanced Data Bases ³⁾		6
	Embedded Systems Programming ²⁾		7,5		Advanced Topics in Artificial Intelligence ³⁾		6
	Image Analysis ²⁾		7,5		Digital Image Processing ³⁾		6
	Optics, Vision and Cameras ²⁾		7,5		Expert Systems ³⁾		6
					Multimedia Information Systems ³⁾		6
					Operation Research in Computer Science ³⁾		6
					Parallel Computer Architecture ³⁾		6

1) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die HU.

2) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die HU.

3) In zwei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.

Zweites Semester

Halmstadt - HU (Februar – Juni)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Communication Systems ⁴⁾ Channel Coding and Digital Communications Modern Communication Systems and Networks Real-Time Networking Wireless Communication Systems		30
	Embedded Systems ⁴⁾ Computer Languages Distributed Real-Time Systems Embedded Parallel Computing Real-Time Networking		30
	Intelligent Systems ⁴⁾ Intelligent Vehicles Digital Control Learning Systems Autonomous Mechatronical Systems		30

4) Die angegebenen Credits sind durch Prüfungen in vier Fächern einer Gruppe zu erwerben. Näheres regelt die HU.

Lemgo – HS OWL (März – Juli)				
Fach-Nr.	Fach	Kurzzeichen	SWS	CR
5900	Communication for Distributed Systems ⁵⁾	CDS	5	6
5907	Information Fusion ⁵⁾	IFU	5	6
5901	Intelligent Sensors ⁵⁾	INS	5	6
5908	Network Security ⁵⁾	NWS	5	6
5902	Signal Processing Algorithms ⁵⁾	SPA	5	6
5903	Software Engineering for Web Services ⁵⁾	SWE	5	6
5610	System Modeling and Simulation ⁵⁾	SYM	5	6
5904	Wireless Communications ⁵⁾	WLC	5	6
5912	Innovation and Development Strategies	IDS	5	6

5) In vier dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben.

Fortsetzung Anlage 1

Drittes Semester

Esbjerg - AUE (September – Januar)				Wroclaw - WRUT (September – Januar)			
Fach-Nr.	Fach	SWS	CR	Fach-Nr.	Fach	SWS	CR
	Project Work (incl. project unit courses)		24		Project Work		12
	Software Technology		3		Information System Modelling and Analysis ⁷⁾		6
	Computer Vision ⁶⁾		3		Software System Development ⁷⁾		6
	Control Theory ⁶⁾		3		Advanced Data Bases ⁸⁾		6
	Database Systems ⁶⁾		3		Advanced Topics in Artificial Intelligence ⁸⁾		6
	Fuzzy Logic ⁶⁾		3		Digital Image Processing ⁸⁾		6
					Expert Systems ⁸⁾		6
					Multimedia Information Systems ⁸⁾		6
					Operation Research in Computer Science ⁸⁾		6
					Parallel Computer Architecture ⁸⁾		6

- 6) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die AUE.
 7) In einem dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die WRUT.
 8) In zwei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Dabei dürfen im ersten Semester absolvierte Fächer nicht noch einmal belegt werden. Näheres regelt die WRUT.

Lemgo – HS OWL (September – Februar)				
Fach-Nr.	Fach	Kurzzeichen	SWS	CR
5909	Project Work			18
5910	Seminar on Industrial Information Technologies	SEM	1	3
5906	Management Skills and Business Administration	MBA	5	6
5911	Scientific Methods and Writing	SMW	3	3

Viertes Semester

HU/HS OWL/AUE/WRUT - Auswahl durch Studierende ⁹⁾ -	
Master Thesis	30 CR

- 9) Nur bei Erbringung der Masterarbeit an der HS OWL wird der Mastergrad der HS OWL verliehen und das Abschlusszeugnis von der HS OWL ausgestellt. Die Auswahl des Studienorts im vierten Semester kann von den Partnerhochschulen ebenfalls eingeschränkt werden.

SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits

Notenumrechnungstabellen

Umrechnung einer Note der HU in eine Note nach deutschem Notensystem

Note der HU	deutsche Note	deutsche Note
5	1,0	sehr gut
4	2,5	gut
3	4,0	ausreichend

Umrechnung einer Note der AUE in eine Note nach deutschem Notensystem

Note der AUE	deutsche Note	deutsche Note
12	1,0	sehr gut
10	1,7	gut
7	2,3	gut
4	3,3	befriedigend
02	4,0	ausreichend
00	5,0	nicht ausreichend
-3	5,0	nicht ausreichend

Umrechnung einer Note der WRUT in eine Note nach deutschem Notensystem

Note der WRUT	deutsche Note	deutsche Note
(5,5) excellent	1,0	sehr gut
(5,0) very good	1,4	sehr gut
(4,5) better than good	1,8	gut
(4,0) good	2,2	gut
(3,5) satisfactory	3,0	befriedigend
(3,0) sufficient	4,0	ausreichend
(2.0) fail	5.0	nicht ausreichend